



Agrarstrukturerhebung 2016 (F) ASEF in forstwirtschaftlichen Betrieben

Rücksendung bitte bis

Landesamt für Statistik Niedersachsen
Dezernat 42
Göttinger Chaussee 76
30453 Hannover

Landesamt für Statistik Niedersachsen, Postfach 91 07 64 • 30427 Hannover

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter:
Telefon 0511 - 9898 - Durchwahl
Telefax 0511 - 120 99 - 27619

Ansprechpartner:
Frau Bünemann -2440
Herr Saraval -2448

E-Mail:
Dezernat42@statistik.niedersachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise finden Sie am Ende des Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer:
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2016 werden auch alle forstwirtschaftlichen Betriebe Deutschlands ab einer bestimmten Mindestgröße befragt.

Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb die folgende Erfassungsgrenze erreicht:

- 10 ha Waldfläche oder Flächen mit schnell wachsenden Baumarten (Kurzumtriebsplantagen)

Wenn Ihr Betrieb **diese Grenze** erreicht oder überschreitet, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Wenn Ihr Betrieb diese Grenze nicht erreicht, tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein und **senden bitte Seite 1 und 2 des Fragebogens an den Absender zurück**.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

1. Geben Sie die erbetenen Informationen an, indem Sie die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B.
2. die erfragten Flächen rechtsbündig eintragen, z. B.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Landesamt für Statistik Niedersachsen
Dezernat 42
Postfach 91 07 64
30427 Hannover

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

*Diese Flächen können für länderspezifische Modifikationen genutzt werden.
Die weißen Flächen sind an den Umfang der Fragen anzupassen.
Als Schrifttyp ist Arial zu verwenden.
Bei der Gestaltung der länderspezifischen Fragen sind die Rahmenbedingungen zur Gestaltung standardisierter Fragebogen einzuhalten.*

Rechtsform des forstwirtschaftlichen Betriebes 2016

| | Code | Bitte ankreuzen. |
|---|------|-----------------------------|
| Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister) | 0040 | <input type="checkbox"/> 11 |
| Personengemeinschaften, -gesellschaften | | |
| nicht eingetragener Verein | | <input type="checkbox"/> 12 |
| Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft) | | <input type="checkbox"/> 13 |
| Offene Handelsgesellschaft (OHG) | | <input type="checkbox"/> 14 |
| Kommanditgesellschaft (KG) | | <input type="checkbox"/> 15 |
| Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG einschließlich Ltd. & Co. KG) | | <input type="checkbox"/> 17 |
| sonstige Personengemeinschaft (einschließlich Erbengemeinschaft) | | <input type="checkbox"/> 16 |
| Juristische Personen des privaten Rechts | | |
| eingetragener Verein (e. V.) | | <input type="checkbox"/> 61 |
| eingetragene Genossenschaft (eG) | | <input type="checkbox"/> 62 |
| Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergeellschaft (UG bzw. Mini-GmbH) | | <input type="checkbox"/> 63 |
| Aktiengesellschaft (AG) | | <input type="checkbox"/> 64 |
| Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen (einschließlich Gemeinschaftsforsten mit ideellen Besitzanteilen) | | <input type="checkbox"/> 68 |
| sonstige juristische Personen des privaten Rechts | | <input type="checkbox"/> 69 |
| Juristische Personen des öffentlichen Rechts | | |
| Gebietskörperschaft Bund | | <input type="checkbox"/> 21 |
| Gebietskörperschaft Land | | <input type="checkbox"/> 31 |
| sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände) | | <input type="checkbox"/> 41 |
| sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaft) | | <input type="checkbox"/> 51 |

Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes 2016

| | Code | ha | a |
|---|------|-------|-------|
| Landwirtschaftlich genutzte Fläche (ohne Kurzumtriebsplantagen) | 0240 | _____ | _____ |
| Waldflächen | 0242 | _____ | _____ |
| Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung) | 0243 | _____ | _____ |
| Alle anderen Flächen (Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen) | 0246 | _____ | _____ |
| Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche | | | |
| <i>Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240, 0242, 0243 und 0246.</i> | 0250 | _____ | _____ |

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung (ASE) wird im Frühjahr 2016 total in allen forstwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die forstwirtschaftlichen Betriebe. Die Daten dienen dazu, die Entwicklung in der Forstwirtschaft zu erkennen und auf ihre Ursachen hin untersuchen zu können. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist,

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist,

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 26 Absatz 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Verpflichtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung**.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Ebenso ist nach § 98 Absatz 5 AgrStatG die Übermittlung von Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für Oberste Bundes- oder Landesbehörden an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundes-

forschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei, zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Ordnungsnummern, Trennen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (gegebenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift der Auskunftspflichtigen sowie die Angabe zu Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen getrennt und in das Betriebsregister übernommen.

Ordnungsnummern wie die Gemeindegrenznummer dienen der rationellen Aufbereitung oder werden zur strukturierten Ergebnisdarstellung benötigt.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

- Name und Anschrift der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe
- Name, Rufnummer und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen
- Art des Betriebes
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin
- Größe der Flächen die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind
- Kennnummer im Statistikregister
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister